

## 15. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### der Abgeordneten Claudia Hämmerling (Bündnis 90/Die Grünen)

vom 21. Januar 2004 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Januar 2004) und **Antwort (Schlussbericht)**

#### Entschädigungsansprüche aufgrund unrealistischer Planungen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Treffen Informationen zu, dass im Flächennutzungsplan eine Trassenfreihaltung für die spätere Verlängerung der U-Bahn von der Warschauer Straße zum Frankfurter Tor geplant ist, während diese im Stadtentwicklungsplan Verkehr nicht vorgesehen ist?

Antwort zu 1.: Nein

Bei den Untersuchungen für den Planungshorizont 2030 wurden nur Planungen zur Erweiterung der Verkehrsinfrastruktur einbezogen, deren Realisierung unter Berücksichtigung der erkennbaren demografischen und finanziellen Rahmenbedingungen diskutierbar erschienen oder für die konkrete Prüfaufträge aus dem FNP-Beschluss bestanden.

Da die Kosten für die Verlängerung der U 1 über den S-Bahnhof Warschauer Straße hinaus aus heutiger Sicht auch die langfristigen Finanzierungsmöglichkeiten des Landes Berlin übersteigen, wurde von einer Untersuchung der Maßnahme im Rahmen des StEP Verkehr abgesehen. Die Maßnahme wurde deshalb auch nicht im Plan der verkehrlichen Prioritäten 2030 dargestellt.

Dies bedeutet aber nicht endgültig den Verzicht auf die Trassenfreihaltung für eine sehr langfristige Planung wie die U 1 bis Frankfurter Tor, weil diese Planung verkehrlich gut begründbar ist.

Die Trasse für die Verlängerung der U 1 zum Frankfurter Tor ist nach wie vor im FNP dargestellt.

2. Wenn ja, welche Pläne verfolgt der Senat bezüglich einer Weiterführung der U-Bahn?

Antwort zu 2.: Entfällt

3. Treffen Informationen zu, dass aufgrund der Planungsanforderungen des FNP im Bebauungsplan „Revaler Viereck“ eine Trassenfreihaltung für die geplante U-Bahntrasse vorgesehen ist?

Antwort zu 3.: Ja.

Im FNP ist die vorgesehene Trasse für die Verlängerung der U 1 zum Frankfurter Tor dargestellt und deshalb berücksichtigt der Bebauungsplanentwurf 2-3a in seinen Entwicklungszielen folgerichtig eine Vorhaltefläche für die Verlängerung der U-Bahntrasse. Die Vorhaltefläche liegt fast ausschließlich auf Grundstücken des Landes Berlin innerhalb der zukünftig festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsflächen und damit außerhalb der im B-Plan dargestellten Baugrenzen.

4. Wie bewertet der Senat die Befürchtung, dass nach der in Kürze anstehenden Festsetzung des B-Planes Schadenersatzforderungen von Grundstückseigentümern auf Berlin zukommen könnten, wenn das Land die geplante U-Bahn nicht baut?

Antwort zu 4.: Der Umstand, dass ein geplantes Vorhaben nicht realisiert wird, kann nicht ursächlich für Entschädigungsansprüche sein.

Berlin, den 04. März 2004

In Vertretung

Dr. Stimmann

.....  
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. März 2004)